

Begründung

1. Anlass und Zweck der Planung

Die Gemeinde Schwabsoien hat in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“ beschlossen. Mit der Aufstellung dieses Planes sollten ortsansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten angeboten werden. Im Zuge der betriebsbedingten Abläufe konnten die Pläne konkretisiert werden. Dabei haben sich andere Flächenaufteilungen ergeben. Die Firma Eirenschmalz GmbH & Co. KG und die Firma Bgslz GbR haben konkrete Planungen vorgestellt, die auf Standortanalysen basieren, und mit denen eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden kann. Für diese Erweiterungen ortsansässiger Firmen soll mit der 1. Änderung der städtebauliche Rahmen geschaffen werden, Gewerbebauten gemäß den betrieblichen Anforderungen in den bereits zur Verfügung stehenden Baugrundstücken zu ermöglichen. Die Maßnahme dient insbesondere der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Insbesondere können durch den Erweiterungsstandort der Firma Eirenschmalz und die Verlegung der bisherigen Betriebsleiterwohnung eine andere Flächeninanspruchnahme vermieden werden.

2. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rande von Schwabsoien am Ortsausgang nach Altenstadt südlich der Staatsstraße St 2014.

Der Geltungsbereich umfasst somit die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 645, 645/3, 645/4, 649, 652, 653 sowie 645/2 (TF), 664 (TF), 665 (TF) und 666 (TF) Gemarkung Schwabsoien. Das Plangebiet weist eine Größe von 2,48 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung mit dem hier festgesetzten Geltungsbereich. Dieser wurde gegenüber dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“ an die aktuelle Vermessung und Straßenlage angepasst. Im Südosten wurde die Ortsrandeingrünung nach innen auf die Fl. Nr. 652 verschoben, da diese sonst auf einem Gemeindegeweg liegen würde.

Dem Bebauungsplan ist eine externe Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 1241, Gemarkung Schwabsoien mit einer Größe von 1,906 ha zugeordnet, innerhalb der die Ausgleichsmaßnahme mit 0,252 ha sichergestellt werden kann. Diese Festsetzung ist eine Maßnahme die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße III“ sichergestellt worden ist, und auch weiter Bestand hat.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Bestehendes Planungsrecht – Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwabsoien

Die Gemeinde Schwabsoien verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem das Plangebiet als Gewerbefläche dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau Az.: 610-2; Sg 40 Nr. 25 vom 09.08.2011 genehmigt und durch seine Bekanntmachung verbindlich. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

3.2 Übergeordnete Planungsziele

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und im Regionalplan der Region Oberland (17) dargelegt. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird kann davon ausgegangen werden, dass bei der Darstellung der gewerblichen Baufläche in diesem Verfahren die Ziele der Raumordnung beachtet wurden. Die Hinweise auf eine gute landschaftliche Einbindung des Plangebietes werden bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beachtet. Sonstige Ziele und Grundsätze werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Insofern wird das Planungsvorhaben den Belangen der Raumordnung bzw. den Zielen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

4. Planungskonzeption

4.1 Städtebauliches Konzept

Die im zugrundeliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden an den örtlichen Bedarf angepasst und die Gebietspotentiale optimiert. Hierfür sind die überbaubaren Flächen, die Ortsrandeingrünung und Höhenfestsetzungen einer konkreten Planung angepasst worden. In Abstimmung mit Realisierungskonzepten für Gewerbebauten von ansässigen Unternehmen wurden die Werte und Maße angepasst. Die Zielsetzung ist die Umsetzung von konkreten Vorhaben, deren Dimensionierung bereits jetzt bekannt sind. Demnach sind auch die Höhenmaße angepasst worden.



Abbildung 1: ursprüngliches Planungskonzept, unmaßstäblich



Abbildung 2: Planungskonzept der 1. Änderung, unmaßstäblich

4.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) mit den Teilgebieten GE-1 und GE-2 festgesetzt.

In Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig. Hierunter sind alle Betriebe zu subsumieren, die gewerblich – also zum Zweck der Gewinnerzielung – betrieben werden und die

in den Katalogen zulässiger und ausnahmsweise zulassungsfähiger Nutzungen (§ 8 Absätze 2 und 3 BauNVO) nicht näher bezeichnet werden. Die Gemeinde hat die in § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzung der Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Hierzu werden auch Spielhallen und ähnliche Betriebe, die keine Vergnügungsstätten sind, gezählt. Ausgeschlossen sind auch Gewerbebetriebe, die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen einschließlich den zugehörigen Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Diese Einrichtungen zählen zu Gewerbebetrieben aller Art. Die Gemeinde ist von der Zulassung der betriebsbezogenen Wohnungen wieder abgerückt. Diese scheinen nun nicht mehr nötig und sind nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in Gewerbegebieten nicht generell vorgesehen.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Für die städtebaulichen Festsetzungen gilt es, das Erscheinungsbild des Plangebietes am östlichen Ortsrand und am Übergang in die freie Landschaft anzupassen. Dies wird erreicht durch die Anordnung des Erschließungskonzeptes, die Festsetzung der überbaubaren Flächen sowie der Grundflächenzahl mit Angabe der Anzahl der Vollgeschosse sowie die am östlichen und südöstlichen Rande des Plangebietes festgesetzte private Grünfläche. Die Gemeinde hat sich für die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl, die maximale Geschossflächenzahl, die maximale Anzahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen entschieden.

Im Gewerbegebiet GE-1 gilt maximal:

GRZ = 0,8, GFZ = 1,6, zwei Vollgeschosse mit einer max. WH von 6,50 m, bzw. 12,5 m;
Höhenbezug 742,57m üNN

Im Gewerbegebiet GE-2 gilt maximal:

GRZ = 0,8, GFZ = 1,6, mit einer max. WH von 9,5 m;
Höhenbezug 738,98 m üNN

In Anlehnung der Definition der Wandhöhe gemäß BayBO wird festgelegt:

Die Wandhöhe (WH) ist das Maß vom Höhenbezugspunkt Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, jeweils gemessen in der Verlängerung der Außenwand, siehe Art. 6 Abs. 4 BayBO. Für den Höhenbezugspunkt Gelände gilt die Bezugshöhe des jeweiligen Teilgebietes GE-1 oder GE-2. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben unberücksichtigt.

Für besondere und untergeordnete Bauteile, wie Aufzugsschacht, Spänebunker u. dgl. kann die Wandhöhe im Einzelfall um bis zu 3 m überschritten werden.

4.4 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen und Gestaltung

Es gilt im gesamten Gebiet die abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO, in der die Gebäude mit einer Länge von bis zu 110 m errichtet werden können.

Für die Lage der Gebäude innerhalb des Grundstücks wird die Ausrichtung des Hauptgebäudes durch eine Pfeilrichtung vorgeschlagen. In der Satzung ist festgelegt, dass hiervon abgewichen werden kann. Dies soll auch unter dem Aspekt der Nutzung solarer Energie offen gehalten werden.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind als Dachform nur Satteldächer zugelassen, wobei für untergeordnete Bauteile und besondere Gebäude auch andere Dachformen und angelehnte Pult- und Walmdächer zulässig sind. Die Dachneigung ist für die Satteldächer mit 12° bis 30°, für Gebäude breiter als 15 m Satteldach mit 12° - 20° zugelassen. Die Wandhöhen sind dabei entsprechend abgestuft, siehe Tabelle § 8 Ziffer 1 der Satzung. Solaranlagen dürfen nur auf der Dach- oder Fassadenfläche integriert bzw. bündig mit diesen Flächen montiert werden. Die Gemeinde ist aber in Ausnahmefällen bereit, eine Ausnahme nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zuzulassen, sofern das geplante Gebäude mit den aufgeständerten Anlagen ein harmonisches Gesamtbild ergibt. Es gilt die Abstandsflächenregelung der Bayerischen Bauordnung.

Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze definiert. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie z. B. Dachvorsprung, Vordach, u. dgl. ist bis zu 1,50 m zulässig, im Übrigen gilt Art. 6 Ziffer 8 der BayBO.

4.5 Garagen und Nebengebäude

Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ergibt sich nach der am 02.03.2009 erlassenen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Schwabsoien, wobei gemäß § 1 hier nicht anzuwenden ist, wo es heißt: „Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schwabsoien mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.“

Stellplätze können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und der mit dem Planzeichen 15.3 PlanZV umgrenzten Flächen zulässig.

4.6 Entwässerung / Oberflächenwasser

Die Erschließung mit Kanal und Wasser wird an das bestehende Ortsnetz angeschlossen bzw. erweitert. Die Oberflächenwasser sollen möglichst an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht werden.

Die Stellplatzflächen und Wege sowie Lagerflächen sollen mit wasserdurchlässigen bzw. versickerungsfähigen Belägen (Kiesbelag, Schotterrasen, wassergebundener Belag, Pflaster mit offener Fuge etc.) ausgebildet werden. Die Vorhaben sind möglichst unmittelbar mit der Höhe des EG Fußbodens auf dem natürlichen Gelände zu errichten und Keller – soweit dies bei den gewerblichen Gebäuden erforderlich wird - mit wasserdichtem Beton (sog. Weiße Wanne) auszuführen.

4.7 Flächenverteilung:

Gewerbegebiet,		21.479 m ²
(davon Private Grünflächen)	(1.906 m ²)	
Verkehrsflächen, Planstraße incl. Begleitgrün		3.279 m ²
Gesamtfläche des Plangebietes		24.758 m ²

Somit weist das Plangebiet eine Größe von 2,48 ha auf.

5. Grünordnung

5.1 Natürliche Grundlagen und Grünkonzept

Für das Gemeindegebiet Schwabsoien liegt der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Parallel zum Bebauungsplan wird das grünordnerische Konzept entwickelt und als Grünordnungsplan integriert. Hierdurch wird eine angemessene Eingrünung des Gebietes entsprechend der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft als Minimierungsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt.

Die Ortsrandeingrünung wurde gegenüber dem zugrundeliegenden Bebauungsplan um ca. 300 m² vergrößert. Im Südosten erfolgte eine Umverlegung der Festsetzung zur Ortsrandeingrünung, um den anschließenden Feldweg freizuhalten.

Für die Durchgrünung des Straßenraumes werden in der Bebauungsplanzeichnung Baumstandorte auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Die genaue Lage ist erst über den qualifizierten Freiflächengestaltungsplan verbindlich. Hierbei kann der einzelne Bauwerber den im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandort auf die betrieblichen Belange bezüglich Ein- und Ausfahrt, Stellung der Gebäude und Lage der Stellplätze verschieben. Die Anzahl der Bäume (mit festgesetzten Standorten und mit frei wählbaren Standorten) ist jedoch einzuhalten. Stellplätze und Lagerplatzflächen sollen durch wasserdurchlässige Bodenbeläge, wassergebundene Decken, Schotterrasen und dergleichen Materialien ein gesundes Kleinklima und einen möglichst ausgeglichenen Wasserhaushalt des einzelnen Grundstücks gewährleisten. Durch diese wasserrückhaltenden Maßnahmen werden auch die Kanalisation und die Kläranlage entlastet.

5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Schwabsoien wendet die Eingriffsregelung an. Als Grundlage dafür dient der Bayerische Leitfa-den „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003.

Es handelt sich hier um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes im Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Schongauerstraße III“ wurde folgende Festsetzung getroffen, die auch weiterhin gilt:

*„Die intensiv genutzte Grünlandfläche begründet die Kategorie I.
Der Gebietstyp wird aufgrund der Grundflächenzahl von 0,8 mit TYP A, Feld A I angesetzt und wegen der umfangreichen, in der Berechnungsgrundlage enthaltenen und damit als Minderungsmaßnahme zu werten-
den Eingrünung mit dem Faktor 0,3 ausgeglichen. Die Eingriffsfläche setzt sich folgendermaßen zusammen:
Südliche Erweiterung des Plangebietes = 5.600 m²
Westliche Erweiterung des Plangebietes = 2.786 m²
Bebauungsplan „Südlich der Schongauer Straße“
und „Südlich der Schongauer Straße II“
Dies ergibt eine Eingriffsfläche von: 8.386 m².
0,8386 ha Eingriffsfläche x 0,3 ergibt einen Ausgleichsflächenbedarf = 0,252 ha*

Somit müssen auf einer externen Fläche die vorgenannten 0,2 ha ausgeglichen werden. Dies soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 1241 Gemarkung Schwabsoien im Bereich des Oberlaufs des Angerbaches sichergestellt werden.

5.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Für die ausgewählte Fläche der vorgenannten Fl. Nr. 1241 ist eine Aussage zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorzunehmen mit folgendem Ergebnis:

Nach Rücksprache zwischen Herrn Landschaftsplaner Helmut Rösel mit Herrn Hett UNB sind folgende Maßnahmen festgelegt:

Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in ihrer vollständigen Form wird für das Planungsgebiet auf Grund der geringen Wertigkeit und der eingeschränkten Dimension des Untersuchungsraumes verzichtet. An Arten, die Wiesenflächen als Lebensraum mit nutzen, führt der Atlas "Brutvögel in Bayern" für den Untersuchungsraum lediglich den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) auf. Dabei kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die durch das Vorhaben verursachte minimale quantitative Reduktion des potentiellen Lebensraumes dieser Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes etwaiger lokaler Populationen führt oder die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Auch Isolierungseffekte durch eine mögliche neue Zerschneidungswirkung des Gewerbegebietes sind wegen der Vorbelastung durch die St 2014, der im landschaftlichen Maßstab geringen Eingriffsdimension und der hohen Mobilität der Art unerheblich.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Teilfläche der Fl. Nr. 1241 :

- auf dem Grundstück Ufer des Grabens abflachen, Breite je Uferseite 3 - 4 m, Entwicklung in freier Sukzession, Mahd abschnittsweise, Umtriebszeit 8 Jahre, Mähgut abfahren, keine Düngung, keine Pestizide
- am natürlichen Geländetiefpunkt Anlage einer flachen Seigen, etwa 150 qm
- zur Auslagerung die Wiesenfläche 5 Jahre je 4mal mähen, Mähgut abfahren, keine Düngung, keine Pestizide
- danach zweimalige Mahd, Anfang Juli und Ende August, Mähgut abfahren, keine Düngung, keine Pestizide
- entlang des Grabens Pflanzung von 5 Silber-Weiden, *Salix alba*, Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16 cm, incl. Wildschutz.

Näheres sowie die Planzeichnung zur Ausgleichsmaßnahme sind der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Die Gemeinde wird unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der Umsetzung der Maßnahmen, die auf dem Grundstück für die Ausgleichsmaßnahme festgesetzt sind, beginnen.“

6. Technische Infrastruktur

Die Verkehrsflächen werden wie in der Grundfassung beibehalten.

Die LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe teilt mit Schreiben vom 22.05.2018 mit:

Bestehende Versorgungseinrichtungen

Innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches liegt unsere Transformatorstation Nr. 647L „Altenstadter Straße“. Des Weiteren verlaufen umfangreiche 20-/1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Unsere bestehenden Anlagen sind im beigelegten Kabellageplan M = 1: 1300 zeichnerisch dargestellt.

Wir bitten darum, unsere bestehende Transformatorstation in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.

Um eine Beschädigung der Kabelleitung zu vermeiden, sind rechtzeitig vor der Aufnahme von Grabarbeiten-von der ausführenden Baufirma-die aktuellen Kabellagepläne bei unserer

Betriebsstelle Schongau

Burggener Straße 15

86956 Schongau

Tel . 08861/2342-135

zu beschaffen .

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Elektrifizierungskonzept

Die Stromversorgung für die vorhandenen Gewerbebetriebe erfolgt bereits aus der Transformatorstation Nr. 647L "Altenstadter Straße". Durch eine entsprechende Erweiterung der elektrischen Versorgungsanlagen ist die Stromversorgung zukünftiger Betriebe gesichert.

Die Neubauten erhalten Kabelanschlüsse.

Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsanlagen

Sollte eine Erweiterung der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage gewünscht werden, bitten wir mit unserer Betriebsstelle Schongau rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Gerne unterbreiten wir dazu ein entsprechendes Angebot.

7. Immissionsschutz

Durch die schalltechnische Untersuchung (17122_gu01_v1) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 21.12.2017 wurden Schallemissionskontingente festgesetzt. Diese beziehen sich auf die in der Planzeichnung nach dem Lageplan des Gutachtens eingetragenen Teilflächen. Der L_{EK} Wert von 45 dB(A) bedeutet, dass in der Regel und ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen nachts draußen nicht gearbeitet werden darf.

Hinweis: Festsetzungsvorschläge für den Genehmigungsbescheid (siehe auch schalltechnische Untersuchung):

- „1) Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.8.1998 zu beachten.
- 2) Sämtliche Türen, Tore und Fenster von Lager-/Technik-/Werkstattbereichen o.ä. sind während geräuschintensiver Tätigkeiten geschlossen zu halten.
- 3) Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 4) Weiterhin sind lärm erzeugende Anlagenteile entsprechend dem Stand der Lärm milderungstechnik auszuführen und zu warten.
- 5) Der Lkw-Verkehr hat in Übereinstimmung mit dem zur Verfügung gestellten Nutzungskonzept gem. Einbahnstraßenregelung zu erfolgen.
- 6) Für die Tore der neu zu errichtenden Halle ist eine Schalldämmung von mindestens $R_w \geq 25$ dB im eingebauten Zustand erforderlich, ggf. ist dies durch Herstellerprüfzeugnisse nachzuweisen.
- 7) Für die Fenster der neu zu errichtenden Halle ist eine Schalldämmung von mindestens $R_w \geq 35$ dB im eingebauten Zustand erforderlich, ggf. ist dies durch Herstellerprüfzeugnisse nachzuweisen.
- 8) Für die Oberlichter der neu zu errichtenden Halle ist eine Schalldämmung von mindestens $R_w \geq 30$ dB im eingebauten Zustand erforderlich, ggf. ist dies durch Herstellerprüfzeugnisse nachzuweisen.
- 9) Die Fahrwege der Pkw-Stellplätze östlich sowie der Be- und Entladebereich südlich der Halle nebst Zuwegung sind zu asphaltieren.
- 10) Eine Anlieferung bzw. der Abtransport von Waren mittels Lkw einschließlich der hierzu gehörigen Verladetätigkeiten sind im Nachtzeitraum nicht zulässig.
- 11) Die Überfahrinne und das Tor der Tiefgarage sind geräuscharm im Sinne der Parkplatzlärmstudie auszuführen.“

Die von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Emissionen, wie sie von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform zu erwarten sind, sind unvermeidlich und müssen geduldet werden.

8. Bodenordnende Maßnahmen

Das Gelände bedarf keiner Umliegung oder sonstiger bodenordnender Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Die Grundstücke werden dem jeweiligen Bedarf vermessen und dem amtlichen Kataster zugeführt. Es wird eine Sonderung angestrebt.

9. Karten

Es wurde die amtliche digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Weilheim, die über die Verwaltungsgemeinschaft Altstadt zur Verfügung gestellt wurde, verwendet. Es wird unter Verweis auf Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) auf folgendes hingewiesen:

Soweit im Zuge von Baumaßnahmen Vermessungszeichen und Grenzmarken gefährdet sind, zerstört oder beschädigt werden, ist rechtzeitig beim Vermessungsamt Weilheim die Sicherung oder Versetzung bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen die Wiederherstellung der Grenzmarken zu beantragen.